

PK 4/11-9

Bescheid

Die Post-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Dr. Alfred Stratil als weitere Mitglieder über den Antrag der Medienvertrieb OÖ GmbH mit dem Sitz in 4020 Linz, Zamenhofstraße 9, in der Sitzung vom 19. September 2011 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

- 1) Gemäß § 27 Abs 1 des Bundesgesetzes über die Regulierung des Postmarktes (Postmarktgesetz – PMG), BGBl I Nr 123/2009 idF BGBl I Nr 111/2010, wird der Medienvertrieb OÖ GmbH eine Konzession für

die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die Versorgungsgebiete (Bezirke) Eferding, Linz, Linz-Land, Steyr, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung, Wels und Wels-Land

erteilt.

- 2) Gemäß § 27 Abs 3 PMG wird die Konzession unter folgenden Auflagen erteilt:
 - a) Sämtliche die Konzessionsinhaberin betreffende Eintragungen in das Firmenbuch sind binnen 14 Tagen ab Eintragung unter Vorlage eines beglaubigten Firmenbuchauszuges der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Konzessionsinhaberin hat weiters alle wesentlichen Änderungen der Eigentumsverhältnisse an ihrem Unternehmen der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Weiters hat die Konzessionsinhaberin die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen sowie die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens unverzüglich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.
 - b) Sämtliche Sachverhalte, die dazu führen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession nicht länger vorliegen, sind unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.
 - c) Die Aufnahme, Änderung oder die Einstellung des Dienstes ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 11.07.2011, bei der Behörde eingelangt am 22.07.2011, begehrt die Antragstellerin eine Konzession für die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g gemäß § 26 Abs 1 PMG für die im Spruch genannten Versorgungsgebiete.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11.07.2011 die Erbringung von Postdiensten nach § 25 PMG bei der RTR-GmbH angezeigt. Der gegenständliche Antrag richtet sich auf die Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50g.

Folgende Beilagen wurden dem Antrag beigelegt:

- Aktueller Firmenbuchauszug,
- Bonitätsauskunft,
- Aktuelle Bilanz und Bilanz 2009 sowie Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten 3 Jahre,
- Bestätigung über eine Betriebshaftpflichtversicherung,
- Strafregisterauszug des Geschäftsführers Walter Stadler,
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherung und des Finanzamtes und
- Muster für einen Dienstvertrag.

Mit Schreiben vom 18.08.2011, PK 4/2011-3, wurde die Antragstellerin aufgefordert, spätestens bis zum 29.08.2011 folgende Unterlagen nachzureichen:

- Nähere Angaben zum Nachweis der Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen durch Vorlage von entsprechenden Dienstverträgen und
- Weitere Unterlagen betreffend die Geschäftsentwicklung, aus denen sich glaubhaft ergibt, dass die Voraussetzungen nach § 28 Abs 1 PMG erfüllt sind.

Mit Schreiben vom 26.08.2011 wurden von der Antragstellerin die geforderten Unterlagen übermittelt.

B. Festgestellter Sachverhalt

- 1) Die Antragstellerin entstand 2001 aus dem Zusammenschluss der Firma PLM Vertriebsgesellschaft mbH (gegründet 1975) sowie der Firma Medienservice Werbe GmbH & Co KG (gegründet 1994) und erbringt Dienste im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Zustellung unadressierter Werbemittel (Flugblätter, Prospekte, periodisch erscheinende Regionalzeitungen, Warenproben, etc.) in einem Volumen von jährlich 140 Mio. Stück sowie der Gesamtdistribution der Gratiszeitung „Heute“ in einem Volumen von täglich ca. 56.000 Exemplaren.

- 2) Die Antragstellerin verfügt neben dem eigentlichen Bürogebäude über eine Halle (1.134 m²) inkl. abgetrenntem Bürobereich mit Sanitär- und Aufenthaltsräumen sowie dem für die Konfektionierung der Ware notwendigen Inventar (Stapler, Hubwagen, Tische, Bündelmaschinen, etc.). Der firmeneigene Fuhrpark umfasst 8 Kleintransporter und 1 Lkw samt Anhänger für den Warentransport. Die Antragstellerin beschäftigt 22 Angestellte (1 GF, 1 EDV-, 4 Vertriebs-, 4 Verkaufs-, 1 Geomarketing-, 5 Verwaltungs- und 3 Expedi- bzw. Auslieferungslagermitarbeiter sowie 3 Fahrer), 2 freie Dienstnehmer und 170 Mitarbeiter auf Werkvertragsbasis. Die Umsatzentwicklung der letzten 3 Jahre ist stagnierend, der Jahresabschluss 2010 weist einen Jahresfehlbetrag in der Höhe von xxx Euro aus, der aber durch die Gewinnvorträge der Vorjahre ausgeglichen werden konnte. Darüber hinaus legte das Unternehmen nach Aufforderung Werte für das 1. Halbjahr 2011 vor, aus denen hervorgeht, dass das Unternehmen 2011 voraussichtlich wieder deutlich in die Gewinnzone zurückkehren wird. Erzielt wird dies ausschließlich durch Reduktion der Vertriebskosten bei in etwa gleichbleibendem Umsatz. Insolvenzverfahren sind nicht dokumentiert.
- 3) Die Strafregisterbescheinigung weist keine Verurteilung aus, es scheinen auch keine fälligen Abgabeforderungen des zuständigen Finanzamtes und der Sozialversicherung auf.
- 4) Die Antragstellerin unterliegt zwar keinem Kollektivvertrag, sie lehnt sich jedoch an den Kollektivvertrag für Handelsangestellte und Handelsarbeiter an.

C. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf den schlüssigen Inhalt des Verfahrensaktes PK 4/11.

Die Feststellungen zur Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der eingehenden schlüssigen und nachvollziehbaren Überprüfung der Unterlagen der Antragstellerin sowie aus der Darstellung von Produktionsmitteln, an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel besteht. Die Bilanzen der Jahre 2008 bis 2010 weisen zwar einen stagnierenden Trend auf, das KSV-Rating ist mit 247 jedoch positiv zu bewerten (sehr geringes Risiko).

Die Feststellungen zur Zuverlässigkeit ergeben sich durch Einsicht in den Strafregisterauszug des Geschäftsführers der Antragstellerin sowie aus den Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung.

Die Feststellungen zur Fachkunde ergeben sich aus den Angaben der Antragstellerin zu ihrer bisherigen Tätigkeit in der Verteilung von Werbemitteln und Zeitungen, an deren Glaubwürdigkeit kein Zweifel besteht.

Die Feststellungen zur Einhaltung angemessener Arbeitsbedingungen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ergeben sich insbesondere aus den von der Antragstellerin vorgelegten 3 Dienstverträgen, in welchen glaubhaft dargelegt wird, dass das Unternehmen zwar keinem Kollektivvertrag unterliegt, aber bei der Beschäftigung der Angestellten die angemessenen Arbeitsbedingungen samt Entlohnung einhält.

D. Rechtliche Beurteilung

Zuständigkeit der Post-Control-Kommission

Gemäß § 40 Z 6 PMG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Konzessionen nach § 27 PMG bei der Post-Control-Kommission, welche aufgrund der Bestimmung des § 39 Abs 1 PMG zur Erfüllung der in § 40 PMG genannten Aufgaben eingerichtet ist.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession gemäß § 27 PMG

Gemäß § 26 Abs 1 PMG bedarf die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen für Dritte bis zu einem Gewicht von 50 g einer Konzession.

Nach § 27 Abs 1 PMG wird die Konzession auf schriftlichen Antrag durch die Regulierungsbehörde erteilt. Der Antrag auf Erteilung der Konzession hat Angaben über die Art des Dienstes, das Versorgungsgebiet sowie die organisatorischen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für den Betrieb durch den Antragsteller zu enthalten. Die Regulierungsbehörde hat nach Vorlage der vollständigen Unterlagen binnen sechs Wochen über den Antrag zu entscheiden.

Laut § 27 Abs 2 PMG ist die Konzession zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die für die Ausübung eines konzessionspflichtigen Dienstes erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt und
2. bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angemessene, in Österreich geltende Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung einhält. Als angemessen gelten solche Arbeitsbedingungen einschließlich der Entlohnung, die im jeweils anzuwendenden Kollektivvertrag festgelegt sind.

Unter Bezugnahme auf den festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Antragstellerin ihrem Antrag auf Erteilung der Konzession alle erforderlichen Unterlagen beigelegt hat.

Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 28 PMG

Gemäß § 28 Abs 1 PMG besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, wer nachweist, dass ihm die für die Bereitstellung der Postdienste erforderlichen Produktionsmittel und eine angemessene Kapitalausstattung zur Verfügung stehen. Das beantragte Versorgungsgebiet ist regional begrenzt und umfasst die Bezirke Eferding, Linz, Linz-Land, Steyr, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung, Wels sowie Wels-Land, sodass die von der Antragstellerin angegebene Anzahl der Arbeitskräfte, ihre Produktionsmittel und organisatorisch/technischen Voraussetzungen sowie ihre Kapitalausstattung als ausreichend für das Vorhaben der Antragstellerin angesehen werden können.

Die erforderliche Zuverlässigkeit gem § 28 Abs 2 PMG konnte die Antragstellerin durch die Vorlage entsprechender Unterlagen, wie einem Strafregisterauszug sowie den Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung, belegen. Diese gesetzlichen Anforderungen an die Zuverlässigkeit sind daher bei der Antragstellerin vorliegend.

Nach § 28 Abs 3 PMG besitzt die erforderliche Fachkunde, wer nachweist, dass die bei der Bereitstellung der Postdienste tätigen Personen in leitender Funktion über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen. Im gegenständlichen Fall ergibt sich das Vorliegen dieser Voraussetzung aus der bisherigen langjährigen Tätigkeit der Antragstellerin bzw. ihres Geschäftsführers im Vertrieb von Werbemitteln und Zeitungen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 1 PMG ergibt sich – wie aus den Feststellungen und der Beweiswürdigung ersichtlich – aus den übermittelten Unterlagen, insbesondere Strafregisterauszug, Unbedenklichkeitsbescheinigungen von Finanzamt und Sozialversicherung sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit insbesondere aus den vorgelegten Bilanzen. Die daraus gewonnenen Feststellungen sind geeignet, die rechtlichen Voraussetzungen insgesamt als erfüllt anzuerkennen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen des § 27 Abs 2 Z 2 ergibt sich aus der, mittels Vorlage konkreter Dienstverträge ebenfalls glaubhaft vorgebrachten Anwendung angemessener Arbeitsbedingungen samt Entlohnung.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass die Voraussetzungen gemäß §§ 27 Abs 2 und 28 PMG erfüllt sind. Die Antragstellerin besitzt die erforderliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Fachkunde für die Ausübung des beantragten konzessionspflichtigen Dienstes.

Aus all diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Auflagen gemäß § 27 Abs 3 PMG

Nach der Bestimmung des § 27 Abs 3 PMG kann die Konzession unter Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung gesetzlicher Vorschriften erteilt werden.

Die im Spruch genannten Auflagen betreffen Informationspflichten des Konzessionsinhabers gegenüber der Regulierungsbehörde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behörde zeitnah über Umstände informiert wird, die eine Änderung der Konzession nach § 29 PMG oder einen Widerruf der Konzession nach § 30 Abs 3 und 4 PMG nach sich ziehen können.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 44 Abs 3 PMG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung des Bescheides Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerden müssen von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerden ist jeweils eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

Post-Control-Kommission
Wien, am 19.09.2011

Die Vorsitzende
Dr. Elfriede Solé